

§ 1: Name

Der Verein führt den Namen ‚REITVEREIN ROTENSOL e.V.‘ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw (Nr. 292) eingetragen. Der Verein will die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund (BSB) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB und der Mitgliedsverbände des BSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2: Sitz

Sitz des Vereins ist Rotensol. Anschrift: 76332 Bad Herrenalb-Rotensol, Bergstr. 60

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und setzt sich zum Ziel, bei seinen Mitgliedern durch Unterrichtung und Vorführungen die Reitausbildung zu fördern und die richtige Behandlung von Pferden zu lehren, die Freude am Pferd zu wecken, den Reitgeist und die Lust zur Pferdehaltung zu heben. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.
2. Der Verein ist kein Erwerbsunternehmen. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des unter § 4/1 genannten Zwecken zu verwenden. Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
3. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4a: Vereinsjugend

Die Jugendlichen bilden die Vereinsjugend, diese ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet entsprechend der Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der Jugendordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds, mit Ausnahme eines Ehrenmitgliedes, erfolgt auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die ordentliche Hauptversammlung bestimmt, gilt die Aufnahme als vollzogen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu sein.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung in Anerkennung hervorragender Verdienste für den Verein ernannt.
5. Wer selbst nicht reiten will, aber die Zwecke des Vereins unterstützen möchte, ist als förderndes Mitglied willkommen.
6. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Jugendliche im Alter von 14 - 18 Jahren
 - b) Kinder im Alter unter 14 Jahren
 - c) Erwachsene, Jugendliche oder Kinder, welche über die Zeitdauer ihres Urlaubes, einer Kur o.ä. am Reitunterricht oder Voltigieren teilnehmen wollen.

§ 5a: Benutzung der Reitanlage

Die Reitanlagen des Reitverein Rotensol e.V. stehen allen aktiven Mitgliedern des Vereins im Rahmen der geltenden Reitordnung, der Anlagengebührenordnung sowie des Erbbaurechtsvertrages zur Nutzung zur Verfügung. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit einschränkende Maßnahmen beschließen.

§6: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag teilweise befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres unbar im Voraus auf das Vereinskonto einzuzahlen. Bei Beiträgen, die nicht zwei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
5. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod eines Mitgliedes
2. durch Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Kalenderjahres per Einschreiben dem Vorstand zugegangen sein muss.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerung oder Handlung herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an die ordentliche Hauptversammlung zu. Dem Betroffenen ist in dieser Hauptversammlung das Recht zur Stellungnahme eingeräumt. Die Hauptversammlung entscheidet, sofern das Berufungsrecht wahrgenommen wurde, über den Ausschluss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, jedoch besteht kein Berufungsrecht an die Hauptversammlung.

§ 8: Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Hauptversammlung
 - a) die ordentliche Hauptversammlung
 - b) die außerordentliche Hauptversammlung
3. Der Vorstand

§ 9: Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Auf schriftlichen Antrag von 20 Vereinsmitgliedern und mit Angabe der Gründe ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Stellung von Anträgen und Stimmrecht.
4. Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (siehe § 10, Abs.6) gefasst werden.
5. Die Ablehnung eines Antrags schließt eine neue Antragstellung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nicht aus.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10: Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung soll mindestens zwei Wochen zuvor im Amtsblatt Bad Herrenalb bekanntgegeben werden und muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Geschäfts- und Kassenbericht durch die Vorstandsmitglieder
 - Bericht und Antrag der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen, sofern erforderlich
 - Anträge für Satzungsänderungen, soweit eingegangen
 - Sonstige Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - Sonstiges
4. Anträge zur Hauptversammlung müssen eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.
5. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
6. Stimmrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen haben Ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Fördernde Mitglieder. Das Stimmrecht eines nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes kann nicht delegiert werden.
7. Wahlen sind einzeln und geheim durchzuführen. Die Wahlvorgänge leitet ein von der Hauptversammlung bestimmter Wahlleiter. Bei nur einer Nominierung in einem Wahlgang kann auf einstimmigen Wunsch der Hauptversammlung eine Wahl durch Handzeichen erfolgen.
8. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Bei Änderung einer Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den drei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von längstens 14 Tagen unter Kennung der Tagesordnung.

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Wenn eine Neuwahl des 1. oder 2. Vorsitzenden innerhalb eines Geschäftsjahres erforderlich werden sollte. (Siehe § 11, Abs. 7)
 - Eingebraachte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, unterliegen also keiner Einreichfrist.
 - Anträge für Satzungsänderungen dürfen in der außerordentlichen Hauptversammlung nicht gestellt werden.
 - Über Stimmrecht, Recht zur Stellung von Anträgen, Wahlen, Beschlüsse und Protokoll gelten dieselben Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11: Der Vorstand

1. Der in zweijährigen Turnus von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzendem
 - 3. Vorsitzendem
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Reitwart
 - Jugendleiter
 - 5 Beisitzern
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt die Aufteilung der Kompetenz der Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit, jedoch mit mindestens 6 Ja-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beim Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
6. Bei Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden aus dem Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres durch Tod, infolge schwerwiegender Erkrankung oder Rücktritts aus besonderen Gründen, muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden (§ 10 B), die den ausgeschiedenen Vorsitzenden neu zu wählen hat.
7. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied (ausgenommen 1., 2. und 3. Vorsitzender) aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

§ 12: Gesetzliche Vertreter des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes kann es den drei Vorsitzenden für eine befristete Zeit ermöglicht werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird in einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Bad Herrenalb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Auflage zu verwenden hat, den Reitsport im Sinne von § 4 der Satzung zu fördern.

§ 14: Vergütung für die Vereinstätigkeit

Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und Beschlüsse der Vorstandschaft. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann die Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 15 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Haftung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, eines gebildeten Ausschusses, des Jugendvorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.